# Auftragsformular

**zur Einzelprüfung von Waagen nach Richtlinie 2014/31/EU und 2014/32/EU Modul G**

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an die:

**Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Konformitätsbewertungsstelle   
Sachgebiet Waagen und Gewichtsstücke  
Fachbereich 1.1**

**Bundesallee 100**

**38116 Braunschweig  
DEUTSCHLAND**

EU-Einzelprüfung nach NAWID Anhang II Modul G

EU-Einzelprüfung nach MID Anhang II Modul G

Prüfbericht ohne Zertifikat

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Kontaktdaten** | | | |
| Name des Herstellers *(i.S. der RL des späteren Inverkehrbringers)*: | | | E-Mail Adresse: |
| Kontaktperson: | | (Position:) | Telefon: |
| Adresse: | | | Fax: |
| PLZ: | Stadt: | | Land: |
| UST-ID *(wenn Sitz innerhalb der EU und außerhalb Deutschlands)*: | | |  |
|  | | | |
| Name des Auftraggebers *(wenn abweichend vom Hersteller)*: | | | E-Mail Adresse: |
| Kontaktperson: | | (Position:) | Telefon: |
| Adresse: | | | Fax: |
| PLZ: | Stadt: | | Land: |
| UST-ID *(wenn Sitz innerhalb der EU und außerhalb Deutschlands)*: | | |  |
| Wenn der Auftraggeber nicht der Hersteller ist, so ist die Handlungsvollmacht des Herstellers für den Auftraggeber zu erbringen. | | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauart des Messgerätes** | |
| **1. Beschreibung**  **Identitätskennzeichnung** *(z. B. Typbezeichung und Seriennummer)***:**    **Bemerkungen:**        *(Sollte der Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte Anlagen bei.)* | |
| **2. Messgerätekategorie** *(NAWID: mechanisch, elektromechanisch; MID: Kapitel II, III, IV, V oder VI)* | |
| **NAWID** |  |
| **MID Anhang MI-006** |  |
| **3. technische Spezifikationen** *(angewandte Normen oder andere Regeln – mit Ausgabestand)* | |
| **4. ggf. Genauigkeitsklasse** *(gemäß Anhang I der NAWID oder MID-Anhang MI-006)* | |
| **5. klimatische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend NAWID, Anhang I, Nr. 7.2 oder MID Anhang I, Nr. 1.3.1)*  Temperaturbereich von       °C bis       °C | |
| **6. mechanische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend MID Anhang I, Nr. 1.3.2)*  Für Waagen nicht anwendbar | |
| **7. elektromagnetische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend MID Anhang I, Nr. 1.3.3)*  Klasse E2 (Industrie)  Klasse E3 (Industrie + Fahrzeugbordnetze) | |
| **8. andere ggf. zu berücksichtigende Einsatzbedingungen** | |
| **9. Messbeständigkeit** *(entsprechend MID Anhang I, Nr. 5)*  Geschätzter Zeitraum über den die messtechnischen Eigenschaften stabil bleiben: | |

|  |
| --- |
| **10. Beizufügende Dokumente und Informationen** *(siehe auch Anlage 2)*   * die in 2014/31/EU Modul G, Nr. 6.2) bzw. 2014/32/EU Artikel 18 beschriebenen technischen Unterlagen wie * eine allgemeine Beschreibung des Messgerätes, * Liste der zum Messgerät gehörigen Komponenten, * Entwürfe, Zeichnungen, Pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw., * gegebenenfalls eine Beschreibung der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen und allgemeinen Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise, * ggf. Bescheinigungen, OIML-Zertifikate, Baueinheiten- bzw. Bewertungszertifikate für Geräte, die Teile enthalten, die mit denen des Messgeräts identisch sind, * ggf. Kompatibilitätsbedingungen für Schnittstellen, Teilgeräte und separate Baueinheiten, * Angaben, an welcher Stelle Versiegelungen und Kennzeichnungen vorgenommen werden, * Bedienungsanleitung.   Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereistimmung des Geräts mit den geltenden Anforderungen der Richtlinie zu bewerten; sie müssen eine geignete Risikoanalyse und –bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.   * ggf. Kompatibilitätsbedingungen für Schnittstellen, Teilgeräte und separate Baueinheiten, * Angaben zu Versiegelungen und Kennzeichnungen, * Bedienungsanleitung.   Bei der Nutzung von bereits entsprechend WELMEC Leitfaden 8.8 bewerten Baueinheiten, können die zugehörigen Unterlagen von der PTB auch direkt bei der Stelle angefragt werden, die die Baueinheit bewertet hat.  Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Konformitätsbewertungsstelle auch andere Sprachen akzeptieren, ggf. sind Übersetzungen anzufertigen. |

**ERKLÄRUNG:**

Wir erklären, dass derselbe Auftrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist.

Mit den als Anlage zu diesem Formular beigefügten und zur Kenntnis genommenen „Zertifizierungsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Einzelprüfungen (ZBE)“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen ([AGB](http://www.ptb.de/de/dienstleistungen/agb/agb_aktuell_d.pdf))“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung, erklären wir uns einverstanden.

Unterzeichnet für und im Namen des Auftraggebers:

|  |  |
| --- | --- |
| (Rechtsverbindliche Unterschrift)\* |  |
| (Name in DRUCKBUCHSTABEN) |  |
| Datum: |  |

|  |
| --- |
| **\*Wenn der Auftrag nicht vom Hersteller erteilt wird, bitte eine Vollmacht des Herstellers beifügen.** |

Nach Eingang des Auftrages wird die PTB eine Auftragsbestätigung abgeben, die zusammen mit dem unterschriebenen Auftragsformular eine verbindliche Übereinkunft zwischen Auftraggeber und der PTB bildet.

**ANLAGEN:**

|  |
| --- |
| 1. ZBE der PTB |
| 1. Liste der technischen Unterlagen |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**ANLAGE 1**1

**Zertifizierungsbedingungen (ZBE)   
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
für Einzelprüfungen**

**Ausgabe März 2020**

Diese *Zertifizierungsbedingungen* regeln die Zertifizierung von Produkten auf der Grundlage einer Einzelprüfung durch die *Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)*.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB und dem Auftraggeber (AG) beginnt mit der Auftragsbestätigung zum Auftrag durch die PTB und gilt bis zum Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens.

2. Vertragsinhalt sind diese ZBE sowie die Inhalte der Auftragsbestätigung der PTB, soweit nicht durch Rechtsvorschriften, insbesondere öffentlich-recht­liche Vorschriften, etwas anderes vorrangig geregelt ist.

3. Innerhalb der Vertragslaufzeit führt die PTB das Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren durch, um festzustellen, ob die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind. Die PTB wird den AG über rechtlich relevante Änderungen, Änderungen der Zertifizierungskriterien oder sonstige für das Konformitätsbewertungsverfahren relevante Hinweise informieren. Sofern Änderungen anstehen, die zu einer anderen Bewertung der Konformitätsbewertungsstelle führen, wird mit dem AG die Vorgehensweise abgestimmt. Der dadurch entstehende Aufwand wird gemäß Ziffer 5 dieser ZBE von der PTB abgerechnet.

4. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der im einschlägigen Zertifizierungsprogramm geregelten Anforderungen und sichert insbesondere zu,

* die Anforderungen an das zertifizierte Produkt in ihrer zertifizierten Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie stets eingehalten werden,
* Auflagen der PTB zum zertifizierten Produkt nachzukommen,
* Nachprüfungen der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an das zertifizierte Produkt zu beheben, zu dulden und in erforderlichem Umfang mitzuwirken,
* zur Bewertung nötige Unterlagen und Informationen frühzeitig (in der Regel 4 Wochen vor durchzuführenden Maßnahmen der PTB) zur Verfügung zu stellen, sowie den von der PTB beauftragten Inspektoren den Zutritt zu Inspektionszwecken zu gewähren,
* das Zertifikat nur im Einklang mit dem Geltungs­bereich der Zertifizierung und nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PTB in Misskredit bringt und/oder geeignet ist, das öffentliche Vertrauen zu gefährden,
* dass er über die notwendigen Vermarktungsrechte an den Produkten verfügt, die im Anwendungsbereich der in Auftrag gegebenen Zertifizierung von der Konformitätsbewertungsstelle zu bewerten sind.

5. Auf eine in Auftrag gegebene Zertifizierung findet die einschlägige *Kostenverordnung der PTB* in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei einem Abbruch des Zertifizierungsverfahrens oder im Falle einer Ablehnung des Zertifikates stellt die PTB die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung.

6. Die PTB ist berechtigt, eine ausgestellte Konformitätsbescheinigung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einzuschränken oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Aufrechthaltung der Zertifizierung vom AG schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Die PTB ist auch zum Zurückziehen der Konformitätsbescheinigung berechtigt, wenn der AG Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem AG unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Der AG ist verpflichtet, die ausgestellte Konformitätsbescheinigung bzw. die erlaubte Nutzung von Kennzeichen nicht missbräuchlich einzusetzen und zu verhindern, dass irreführende oder fehlerhafte Informationen über die Zertifizierung verbreitet werden. In Zweifelsfällen ist seitens des AG eine vorherige Abstimmung mit der PTB vorzunehmen. Bei Verstößen wird die PTB nach vorheriger schriftlicher Anhörung geeignete Maßnahmen einleiten und ist zum Entziehen der Konformitätsbescheinigung berechtigt.

8. Der AG hat das Recht, gegen Entscheidungen der PTB im Zusammenhang mit der Zertifizierung Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die PTB zu richten.

Sofern der Einspruch gerechtfertigt ist, wird die PTB geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen. Beanstandet der AG zu Unrecht und entstehen bei der Überprüfung der Angelegenheit Kosten für die PTB, so ist der AG zur Erstattung der Kosten auf der Grundlage der einschlägigen *Kostenverordnung* verpflichtet. Die PTB ist offen für Beschwerden und sichert zu, diese nach der einschlägigen internen Verfahrensanweisung zu behandeln.

9. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages bewahrt die PTB die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf.

10. Die PTB wird ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sowie Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese werden von der PTB vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG oder seines Bevollmächtigten an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter der PTB sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Einzelfall zwingend anwendbare spezielle Rechtsvorschriften gelten vorrangig.

11. Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich kündigen, falls die andere Partei nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt. Das Kündigungsrecht gilt auch, wenn der AG trotz Mahnung die für die Durchführung der Zertifizierung geltend gemachten Kosten nicht begleicht.

12. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme der Durchsetzung von Kostenforderungen, werden, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der *Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)* entschieden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden ernannten Einzelschiedsrichter müssen ihrerseits gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Nur der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sollten sich die Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung auf einen Vorsitzenden geeinigt haben, wird dieser vom *DIS-Ernennungsausschuss* auf Antrag einer Partei ernannt.

13. Diese *Zertifizierungsbedingungen (ZBE) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Einzelprüfungen* finden ergänzende Anwendung zu den *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen (AGB)“* in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1

Die vorstehenden Zertifizierungsbedingungen für Einzelprüfungen werden hiermit anerkannt.

Ort: Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift: Firmenstempel:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ANLAGE 2**

**Liste der technischen Unterlagen   
(technische Dokumentation zur Bescheinigung)**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Technische Dokumentation zur Bescheinigung: | | | | |
| Nr. | Dokumentenart, -beschreibung und -bezeichnung | Identifikation  (Nr.) | Seiten | Datum  (TT.MM.JJ) |
| 1 |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |